

31.08.22

Fz

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung - FVerIV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – Abz-StEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) wurden die Regelungen zum Fremdvergleichsgrundsatz an die aktuellen OECD-Verrechnungspreisleitlinien angepasst und neu strukturiert. In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen zur Funktionsverlagerung konkretisiert und in einen neuen Absatz 3b in § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) überführt. Regelungen zum Transferpaket aus der bisherigen Funktionsverlagerungsverordnung (FVerIV) werden nun im Gesetz definiert. Dadurch verweisen die Regelungen der bisherigen FVerIV nicht mehr auf die aktuelle Fassung des Gesetzes oder wurden durch die Aufnahme ins Gesetz obsolet.

B. Lösung

Nach § 1 Absatz 6 AStG wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der die Einzelheiten zur einheitlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 Absatz 3b AStG geregelt werden. Diese Rechtsverordnungsermächtigung wird neben Fällen der Betriebsstättengewinnabgrenzung weiterhin nur für die Fälle der Funktionsverlagerung ausgeschöpft, um für Rechtssicherheit und Klarheit in diesem Bereich zu sorgen. Durch die Rechtsverordnung soll, noch konkreter als im Gesetz, sichergestellt werden, dass von Steuerpflichtigen und Verwaltung wettbewerbsneutrale und im internationalen Kontext akzeptable Lösungen gefunden werden. Die Besteuerungsrechte Deutschlands sollen im Sinne der Gleichheit der Besteuerung angemessen wahrgenommen werden. Die überarbeitete Verordnung geht dabei nicht über die bisherige hinaus, sondern ordnet die Regelungen in Abgrenzung zum Gesetz neu.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Verordnung führt zu keiner Änderung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.08.22

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
nach § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüber-
schreitender Funktionsverlagerungen
(Funktionsverlagerungsverordnung - FVerIV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1
Absatz 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender
Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung – FVerIV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen

(Funktionsverlagerungsverordnung – FVerIV)

Vom ...

Auf Grund des § 1 Absatz 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Funktion ist eine Geschäftstätigkeit, die aus einer Zusammenfassung gleichartiger betrieblicher Aufgaben besteht, die von bestimmten Stellen oder Abteilungen eines Unternehmens erledigt werden. Sie ist ein organischer Teil eines Unternehmens, ohne dass ein Teilbetrieb im steuerlichen Sinn vorliegen muss.

(2) Eine Funktionsverlagerung im Sinne des § 1 Absatz 3b des Außensteuergesetzes liegt vor, wenn eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile ganz oder teilweise übertragen oder überlassen wird, so dass das übernehmende Unternehmen diese Funktion ausüben oder eine bestehende Funktion ausweiten kann. Die nach Satz 1 verlagerte Funktion als Ganzes bildet das Transferpaket. Geschäftsvorfälle, die innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren verwirklicht werden, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des Satzes 1 durch ihre gemeinsame Verwirklichung wirtschaftlich erfüllt sind, als einheitliche Funktionsverlagerung zusammenzufassen.

(3) Immaterielle Wirtschaftsgüter sind in Fällen von Funktionsverlagerungen wesentlich im Sinne des § 1 Absatz 3b Satz 2 des Außensteuergesetzes, wenn sie für die verlagerte Funktion erforderlich sind und ihr Fremdvergleichspreis insgesamt mehr als 25 Prozent der Summe der Einzelpreise aller Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile des Transferpakets beträgt und dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Funktionsverlagerung, die aus den Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Satz 2 hervorgehen, glaubhaft ist.

(4) Erbringt ein übernehmendes Unternehmen die bisher ausschließlich gegenüber dem verlagernden Unternehmen erbrachten Leistungen eigenständig, ganz oder teilweise, gegenüber anderen Unternehmen zu Preisen, die höher sind als das Entgelt nach der Kostenaufschlagsmethode oder die entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz höher anzusetzen sind, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Erbringung gegenüber den anderen Unternehmen für bisher unentgeltlich vom verlagernden Unternehmen für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile ein Entgelt

entsprechend § 2 zu verrechnen; die betreffenden Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile gelten als ein Transferpaket, soweit hierfür die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Eine Funktionsverlagerung im Sinne des Absatzes 2 liegt nicht vor, wenn es innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Funktion durch das übernehmende Unternehmen zu keiner Einschränkung der Ausübung der betreffenden Funktion beim verlagernden Unternehmen kommt, obwohl die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind (Funktionsverdoppelung). Kommt es innerhalb dieses Zeitraums zu einer solchen Einschränkung, liegt zum Zeitpunkt, in dem die Einschränkung eintritt, insgesamt eine Funktionsverlagerung vor, es sei denn, der Steuerpflichtige macht glaubhaft, dass diese Einschränkung nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Funktionsverdoppelung steht.

Abschnitt 2

Wert des Transferpakets

§ 2

Wert des Transferpakets

Der Einigungsbereich (§ 6) ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf der Grundlage einer Funktions- und Risikoanalyse vor und nach der Funktionsverlagerung zu ermitteln, wobei neben tatsächlich bestehenden Handlungsalternativen auch Standortvorteile oder -nachteile, Synergieeffekte sowie Steuereffekte zu berücksichtigen sind. Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die Unterlagen, die Grundlage für die Unternehmensentscheidung waren, eine Funktionsverlagerung durchzuführen. Für die Berechnung des Einigungsbereichs ist eine kapitalwertorientierte Bewertungsmethode zu verwenden. Hierfür sind die dem Maßstab des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Außensteuergesetzes entsprechenden Erwartungen der finanziellen Überschüsse der beteiligten Unternehmen, angemessene Kapitalisierungszinssätze (§ 4) und ein von den Umständen der Funktionsausübung abhängiger Kapitalisierungszeitraum (§ 5) zu Grunde zu legen.

§ 3

Bestandteile des Transferpakets

(1) Werden für einzelne Teile des Transferpakets unterschiedliche Vereinbarungen getroffen oder sind solche Vereinbarungen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechend anzunehmen, sind für alle Teile des Transferpakets Fremdvergleichspreise anzusetzen, die insgesamt dem nach § 2 bestimmten Wert des Transferpakets als Ganzem entsprechen.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 3, des § 1 Absatz 4 oder des § 1 Absatz 5 Satz 2, sind die Verrechnungspreise für die Geschäftsvorfälle, die dazu geführt haben, dass eine Funktionsverlagerung vorliegt, dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechend so anzusetzen, dass sie zusammen mit den ursprünglich bestimmten Verrechnungspreisen dem nach § 2 bestimmten Wert des Transferpakets als Ganzem entsprechen.

§ 4

Kapitalisierungszinssatz

Zur Bestimmung des jeweils angemessenen Kapitalisierungszinssatzes ist, unter Berücksichtigung der Äquivalenzprinzipien, vom Zins für eine risikolose Investition auszugehen, auf den ein vom Kapitalmarkt abgeleiteter risikoadäquater Zuschlag vorzunehmen ist. Die Laufzeit der vergleichbaren risikolosen Investition richtet sich danach, wie lange die übernommene Funktion voraussichtlich ausgeübt wird. Der Zuschlag ist so zu bemessen, dass er sowohl für das übernehmende als auch für das verlagernde Unternehmen die in vergleichbaren Fällen zwischen fremden Dritten jeweils zur Risikobeurteilung relevanten Umstände berücksichtigt.

§ 5

Kapitalisierungszeitraum

Werden keine Gründe für einen bestimmten, von den Umständen der Funktionsausübung abhängigen Kapitalisierungszeitraum nachgewiesen, ist ein unbegrenzter Kapitalisierungszeitraum zu Grunde zu legen.

§ 6

Bestimmung des Einigungsbereichs

(1) Für ein verlagerndes Unternehmen, das aus der Funktion finanzielle Überschüsse zu erwarten hat, ergibt sich die Untergrenze des Einigungsbereichs (Mindestpreis) im Sinne des § 1 Absatz 3a Satz 5 des Außensteuergesetzes aus dem Ausgleich für den Wegfall oder die Minderung der finanziellen Überschüsse zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Schließungskosten. Maßgebend ist der Barwert. Tatsächlich bestehende Handlungsalternativen, die das verlagernde Unternehmen als vom übernehmenden Unternehmen unabhängiges Unternehmen hätte, sind zu berücksichtigen, ohne die unternehmerische Dispositionsbefugnis des verlagernden Unternehmens in Frage zu stellen.

(2) In Fällen, in denen das verlagernde Unternehmen aus rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr dazu in der Lage ist, die Funktion mit eigenen Mitteln selbst auszuüben, entspricht der Mindestpreis dem Liquidationswert.

(3) Verlagert ein Unternehmen eine Funktion, aus der es dauerhaft keine finanziellen Überschüsse zu erwarten hat, kann es dem Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters des verlagernden Unternehmens entsprechen, zur Begrenzung von Verlusten als Mindestpreis ein Entgelt für die Funktionsverlagerung zu akzeptieren, das die anfallenden Schließungskosten nur teilweise deckt, oder eine Ausgleichszahlung an das übernehmende Unternehmen für die Übernahme der Verlustquelle zu leisten.

(4) Der Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüsse des übernehmenden Unternehmens aus der übernommenen Funktion ist regelmäßig die Obergrenze des Einigungsbereichs (Höchstpreis) im Sinne des § 1 Absatz 3a Satz 5 des Außensteuergesetzes. Tatsächlich bestehende Handlungsalternativen, die das übernehmende Unternehmen als vom verlagernden Unternehmen unabhängiges Unternehmen hätte, sind zu berücksichtigen, ohne die unternehmerische Dispositionsbefugnis des übernehmenden Unternehmens in Frage zu stellen.

(5) Auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, in denen der Mindestpreis des verlagernden Unternehmens bei Null oder darunter liegt, ist nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu prüfen, welchen Preis ein unabhängiger Dritter bereit wäre, für die Übernahme der Funktion zu bezahlen.

§ 7

Schadensersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche

Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche sowie Ansprüche, die voneinander unabhängigen Dritten zustünden, wenn ihre Handlungsalternativen vertraglich oder tatsächlich ausgeschlossen würden, können der Besteuerung einer Funktionsverlagerung zu Grunde gelegt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass solche Dritte unter ähnlichen Umständen in vergleichbarer Art und Weise verfahren wären. Der Steuerpflichtige muss zusätzlich nachweisen, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile übertragen oder zur Nutzung überlassen worden sind, es sei denn, die Übertragung oder Überlassung ist zwingende Folge von Ansprüchen im Sinne des Satzes 1.

A b s c h n i t t 3

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 8

Anwendung auf Betriebsstättenfälle

Die Vorschriften dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit gemäß § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes § 1 Absatz 3b des Außensteuergesetzes auf eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Außensteuergesetzes anzuwenden ist.

§ 9

Anwendungsvorschrift

Diese Verordnung ist erstmals für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Die Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, ist letztmals auf Veranlagungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2022 enden, anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 1 Absatz 3b AStG stellt im Einklang mit den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und den OECD-Verrechnungspreisleitlinien sicher, dass stille Reserven aus im Inland aufwandswirksam geschaffenen betrieblichen Funktionen und der damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile bei der Übertragung an verbundene Unternehmen im Ausland zutreffend der deutschen Besteuerung zugeführt werden. § 1 Absatz 3b i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 7 AStG definieren jedoch nur die Leitlinien der Erfassung und Bewertung des sogenannten Transferpakets und überlassen die nähere Definition und Fragen der betriebswirtschaftlichen Bewertung im Sinne einer gleichmäßigen Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Verordnung orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1809), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist. Soweit Regelungen der bisherigen Verordnung durch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) in § 1 des Außensteuergesetzes überführt wurden, sind diese in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten, entstandene Blindverweise wurden angepasst. Sprachliche Ungenauigkeiten der bisherigen Verordnung wurden klargestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen folgt aus § 1 Absatz 6 AStG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Funktionsverlagerung basieren auf dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz, der auch in Art. 9 OECD-MA und den OECD-Verrechnungspreisleitlinien widergegeben ist, und setzen diesen in nationales Recht um.

VI. Regelungsfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen passen die bestehenden Vorschriften der bisherigen FVerIV an die neue Gesetzesfassung an. Dadurch werden Lücken, die durch die Neugliederung des zu Grunde liegenden Gesetzes entstanden sind, geschlossen. Durch die Überführung von Regelungen der bisherigen Verordnung ins Gesetz entstandene Doppelungen werden beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Damit wird der Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der unveränderten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 wurde wort- und inhaltsgleich aus der bisherigen Fassung der Rechtsverordnung übernommen.

Zu Absatz 2

Satz 1 wurde an die Neufassung des § 1 Absatz 3b AStG durch das AbzStEntModG vom 2. Juni 2021 angepasst. Satz 2, der keine unmittelbare Entsprechung in der bisherigen Fassung der Rechtsverordnung hat, ergänzt Satz 1 und stellt klar, dass die in § 1 Absatz 3b Satz 1 AStG genannte Funktion als Ganzes, die das Transferpaket ausmacht, die Funktion im Sinne des Absatzes 1, die nach Absatz 2 Satz 1 ganz oder teilweise übertragen oder überlassen wird, einschließlich der insoweit dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter oder sonstigen Vorteile umfasst. Gegenstand einer Funktionsverlagerung ist damit der Teil einer gesamten Funktion, der übertragen oder überlassen worden ist, auch wenn nur ein Teil der Funktion des abgebenden Unternehmens verlagert wurde. Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 konnte entfallen, weil nunmehr § 1 Absatz 3b Satz 1 AStG das Transferpaket definiert. Absatz 3 enthält nun die Regelungen des bisherigen Absatzes 5, die mit Anpassungen an die gesetzliche Neuregelung übernommen wurden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt die aufgrund des Wegfalls von Ausnahmeregelungen in § 1 AStG einzige relevante Regelung aus § 2 der alten Rechtsverordnung auf und überführt das Regelbeispiel aus dem bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 2 in die neue Rechtsverordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 6.

Der bisher enthaltene Absatz 7 konnte entfallen, da in den dort genannten Fällen auch nach den verbleibenden Regelungen sichergestellt ist, dass es nicht zu einer Verwirklichung von Funktionsverlagerungen kommt.

Zu Abschnitt 2 (Wert des Transferpakets)

Zu § 2 (Wert des Transferpakets)

§ 2 übernimmt inhaltlich die Regelungen der bisherigen § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 und stellt anstelle der Gewinnpotentiale auf den in der Unternehmensbewertung üblichen Begriff der „finanziellen Überschüsse“ ab. Die übrigen Regelungen des bisherigen § 3 konnten entfallen, da § 1 Absatz 3a Satz 5 und 6 AStG bereits auf den Einigungsbereich abstellen.

Zu § 3 (Bestandteile des Transferpakets)

§ 3 entspricht dem bisherigen § 4 mit Folgeanpassungen, mit Ausnahme der Streichung des bisherigen Absatzes 2, der mangels konkreten Regelungsgehalts nicht mehr benötigt wird. Die dort bislang angesprochenen Zweifelsfälle sind durch die zutreffende Anwendung des übrigen geltenden Steuerrechts zuverlässig geregelt.

Zu § 4 (Kapitalisierungszinssatz)

§ 4 entspricht größtenteils mit redaktionellen Klarstellungen dem bisherigen § 5. Satz 3 wurde klarstellend neu gefasst, um herauszustellen, dass der anzuwendende Risikozuschlag sich nicht nur auf „unternehmensübliche“ (bisherige Fassung) Vergleichsparameter bezieht, sondern einen Transaktionsbezug aufweisen muss, den auch fremde Dritte in ihre Überlegungen einbeziehen würden, sodass der Risikozuschlag „marktüblich“ ist.

Zu § 5 (Kapitalisierungszeitraum)

§ 5 entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 6 (Bestimmung des Einigungsbereichs)

§ 6 entspricht dem bisherigen § 7 mit redaktionellen Folgeanpassungen und Klarstellungen.

Zu § 7 (Schadensersatz-, Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche)

§ 7 entspricht dem bisherigen § 8 mit redaktionellen Folgeanpassungen.

Zu Abschnitt 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 8 (Anwendung auf Betriebsstättenfälle)

§ 8 stellt klar, dass die Regelungen zur Funktionsverlagerung auch auf Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 1 des Außensteuergesetzes anwendbar sind.

Zu § 9 (Anwendungsvorschrift)

Die neue Verordnung findet Anwendung auf alle vollendeten Vorgänge (Funktionsverlagerungen) in Veranlagungszeiträumen, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Auf zuvor vollendete Funktionsverlagerungen findet die Verordnung in der zuvor geltenden Fassung Anwendung. Damit richtet sich die Verordnung nach der Neufassung von § 1 des Außensteuergesetzes durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 2. Juni 2021.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 10 bestimmt, dass die vorliegende Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, außer Kraft.